



# Salzburger Photovoltaik-Leitfaden 2016

Genehmigung  
und Anerkennung



LAND  
SALZBURG

---



# Vorwort



Landeshauptmann-  
Stellvertreterin  
**Dr. Astrid Rössler**

Immer mehr Salzburgerinnen und Salzburger sowie heimische Unternehmen entscheiden sich für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage und wollen Strom aus sauberer Sonnenenergie erzeugen, um damit den eigenen Energiebedarf teilweise zu decken oder aber den Sonnenstrom ins öffentliche Netz einzuspeisen. Diese Begeisterung für erneuerbare Energien in Salzburg ist ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der Klima- und Energieziele des Landes und sind wir damit auf dem Weg zu 50 Prozent erneuerbarer Energie im Jahr 2020.

Photovoltaik ist besonders gut geeignet, den Energiezielen rasch näher zu kommen. Das Land Salzburg unterstützt PV-Anlagen mit verschiedenen Förderprogrammen, um diese



Landesrat  
**Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger**

zukunftsweisende, innovative Technologie zu fördern und voranzutreiben. So kommen wir einem größeren Anteil an Strom aus erneuerbaren Energieträgern näher und stärken die Unabhängigkeit der Bevölkerung sowie des Bundeslandes in der Energieerzeugung.

Der vorliegende Photovoltaik-Leitfaden soll jene Vorreiter, die sich für die Errichtung einer Sonnenstrom-Anlage entschieden haben, rasch durch den Behördenweg von der Planung der Anlage bis zur Stromerzeugung aus Sonnenlicht führen. Wir bedanken uns herzlich bei jenen, die in erneuerbaren Energieträgern die Zukunft sehen, damit unser Klima schützen und unser schönes Land Salzburg ein gutes Stück unabhängiger machen.

# Einleitung

4 Im Leitfaden behandelt werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen (Genehmigung / Bewilligung / Anzeige) von Bedeutung sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgte eine Beschränkung auf die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Anwendungsfälle.

Photovoltaikanlagen gelten als Ökostromanlagen, wenn sie als solche durch Bescheid des Landeshauptmannes nach § 7 Abs 1 Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012 anerkannt sind. Diese Anerkennung als Ökostromanlage ist Voraussetzung für die Abnahme und Vergütung durch die

## **OeMAG Ökostromabwicklungsstelle für Ökostrom AG**

Alserbachstraße 14-16  
1090 Wien

Mail: kundenservice@oemag.at  
Internet: www.oemag-ag.at

sowie bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 5 kW<sub>peak</sub> für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen.

Damit die Behörde die Anerkennung aussprechen kann, müssen der Behörde u.a. alle für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Genehmigungen nachgewiesen / vorgelegt werden.

## Rechtsvorschriften

### **Die wesentlichen Gesetze, die bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen zu beachten sind**

(Stand: 01. 07. 2016):

- Salzburger Baupolizeigesetz 1997 - BauPolG
- Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG
- Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009
- Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994



# Baurecht und Raumordnung

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen („Solaranlagen“) **auf neu zu errichtenden Bauten** bedarf einer Bewilligung nach dem BauPolG (§ 2 Abs 2 Z 20).

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen **an oder auf bestehenden Bauten** bedarf **keiner** Bewilligung (§ 2 Abs 4 Z 1), wenn sie

- a) in Dach- oder Wandflächen von Bauten eingefügt werden;
- b) auf geneigten Dächern in einem Abstand bis höchstens 30 cm, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, angebracht werden und die gegebene Höchsthöhe (First udgl.) des Daches nicht überschritten wird;
- c) auf Flachdächern zumindest 1 m zurückversetzt vom aufgehenden Mauerwerk angebracht werden und ihre Höhe lotrecht zum Flachdach 1 m nicht übersteigt;
- d) an Wandflächen oder Geländern von Balkonen, Terrassen oder Brüstungen udgl. in einem Abstand bis höchstens 30 cm angebracht werden.

Diese Bewilligungsfreistellung nach § 2 Abs 4 Z 1 BauPolG gilt nicht im Schutzgebiet nach § 2 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 und in Ortsbildschutzgebieten nach § 11 Abs 1 und 2 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999 sowie bei Bauten, für die ein Erhaltungsgebot gemäß § 59 ROG 2009 („charakteristische Bauten“) gilt.

## Anmerkungen

*Der höchstzulässige Abstand nach lit b und d von 30 cm bezieht sich auf die äußersten Bauteile der Photovoltaikanlage und nicht auf den Luftraum zwischen Dachhaut und Photovoltaikanlage.*

*Bei Flachdächern (lit c) ist hinsichtlich des höchstzulässigen Abstandes von der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks des letzten Geschoßes bzw. der Dachhaut auszugehen. Vordach oder Attika haben unberücksichtigt zu bleiben.*

*Im Fall der lit d gilt die Bewilligungsfreistellung auch dann, wenn es dabei zu einer Unterschreitung des Mindestabstandes kommt (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage Nr. 995, 3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode).*

Frei stehende Photovoltaikanlagen, deren Kollektorfläche 200 m<sup>2</sup> überschreitet, sind im Grünland nur zulässig, wenn der Standort als „**Grünland-Solaranlagen (GSA)**“ ausgewiesen ist. Die Kollektorflächen von mehreren Photovoltaikanlagen sind zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen (§ 36 Abs 1 Z 14a und Abs 7 ROG). Diese Photovoltaikanlagen unterliegen keiner baurechtlichen Bewilligungspflicht (§ 2 Abs 4 Z 3 BauPolG).

Wenn der Standort **nicht** als „Grünland-Solaranlagen“ ausgewiesen ist, bedarf die Errichtung von Photovoltaikanlagen **in frei stehender Aufstellung** dann keiner baurechtlichen Bewilligung, wenn mit keinem Teil der Anlage gedachte Linien überragt werden, die ihre Ausgangspunkte im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen und die Kollektorfläche der Anlage 200 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Die Kollektorflächen von mehreren Photovoltaikanlagen sind zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen (§ 2 Abs 4 Z 2 BauPolG).

Zuständig für eine allenfalls erforderliche baurechtliche Bewilligung ist der **Bürgermeister** der Standortgemeinde. Im Bundesland Salzburg gibt es für jeden Bezirk sogenannte Bau-Delegierungsverordnungen. Darin ist vielfach die Zuständigkeit für die baurechtliche Bewilligung an die jeweilige **Bezirksverwaltungsbehörde** übertragen, wenn es sich beim Bau um eine Betriebsanlage handelt, für die eine gewerbebehördliche Genehmigung nach der Gewerbeordnung erforderlich ist.

# Elektrizitätsrecht und Gewerbeordnung

6 Photovoltaikanlagen unterliegen entweder dem Regime der Gewerbeordnung oder dem Regime des Elektrizitätsrechtes (Salzburger Landeselektrizitätsrecht 1999 - LEG).

Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen (Stromerzeugungsanlagen) unterliegen dem Regime der Gewerbeordnung, wenn sie als Teil der gewerblichen Betriebsanlage anzusehen sind.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Stromerzeugung für den Verbrauch in der gewerblichen Betriebsanlage erfolgt (**Eigenverbrauchsanlage**) oder wenn es sich um eine **Überschusseinspeiseanlage** handelt, bei der ein maßgeblicher Teil der erzeugten elektrischen Energie für die gewerbliche Betriebsanlage Verwendung findet.

## Beachte

Photovoltaikanlagen, bei denen die gesamte erzeugte Strommenge in das „öffentliche Netz“ eingespeist wird (**Volleinspeiseanlage**), unterliegen dem Regime des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes und nicht der Gewerbeordnung!

## Genehmigung nach dem LEG

Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 100 kW<sub>peak</sub> sind nach dem LEG weder anzeigepflichtig noch bewilligungspflichtig.

Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 bis höchstens 500 kW<sub>peak</sub> unterliegen der Anzeigepflicht nach § 45 Abs 2 LEG.

Diese Anzeige kann zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung nach dem Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012 beim

**Amt der Salzburger Landesregierung**  
Abteilung 7  
Referat 7/01 - Wasser- und Energierecht  
Michael-Pacher-Straße 36  
5020 Salzburg

eingbracht werden.

### Antragsformular

Für die Anzeige nach LEG und für den Antrag nach dem ÖSG 2012 wird auf der Homepage des Landes ein **Formular zur Verfügung gestellt** (<http://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energierecht>)

Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kW<sub>peak</sub> unterliegen einer Bewilligungspflicht nach § 45 ff LEG.

Der formlose Antrag hat die in § 46 LEG angeführten Unterlagen und Angaben zu enthalten.



# Genehmigung nach der Gewerbeordnung

Die der Gewerbeordnung unterliegenden Photovoltaikanlagen erfüllen zumeist die Kriterien der Genehmigungspflicht (allenfalls Anzeigepflicht) nach den Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes (diesfalls unterliegen diese Anlagen nicht dem LEG!). Maßgeblich ist, ob eine Eignung zur Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der in § 74 Abs 2 GewO 1994 genannten Schutzinteressen (z.B. Leben, Gesundheit, Eigentum, Beeinträchtigungen, ...) vorliegt. Ob eine solche Eignung vorliegt, kann immer nur auf Grund der Umstände im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Ist aus Sicht der zuständigen Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft / Magistrat) keine Genehmigung oder Anzeige notwendig, wird empfohlen, sich dies bestätigen zu lassen.

Für ein Genehmigungsverfahren sind üblicherweise folgende Unterlagen beizubringen:

- Antrag: Auf der Internetseite der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. der Anlagenbehörde des Magistrates Salzburg stehen für die Antragstellung eigene Antragsformulare zur Verfügung
- Beschreibung der grundlegenden Auslegung (Planung) der elektrischen Anlage (Anzahl der Stränge und Wechselrichter)

- Übersichtsschaltplan bis zur Übergabe in das öffentliche Netz mit Darstellung des Zählpunktes und Angabe der wesentlichen technischen Daten
- Aufstellungsbedingungen der Wechselrichter
- Angaben zur Betriebsweise (Inselbetrieb oder Netzparallelbetrieb)
- Datenblätter der Module und der Wechselrichter
- Information zum Blitzschutz
- Darstellung/Beschreibung der konkreten Maßnahmen zur Einhaltung der ÖVE Richtlinie R11-1 (PV-Anlagen - Zusätzliche Sicherheitsanforderungen Teil 1 - Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften)
- Dem Antrag ist eine Erklärung beizulegen, dass die Photovoltaikanlage gemäß der Ö-VE/ÖNORM E 8001-4-712 (Photovoltaische Energieerzeugungsanlage - Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen) errichtet und betrieben und nach Errichtung und vor Inbetriebnahme der Anlage eine Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 vorgenommen werden wird
- Statische Bestätigung oder statischer Nachweis über die Aufnahme und Ableitung der zusätzlichen Einwirkungen zufolge der PV-Anlage

(z. B. Eigengewicht, erhöhte Schneelast bzw. Windlast) durch die bestehende Tragkonstruktion des Bauwerks

- Sicherung der Arbeitnehmer/innen gegen Absturz bei Wartungs-, Instandhaltungs- bzw. Umbauarbeiten
- Hingewiesen wird auch auf § 8 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), wonach der Bauherr dafür zu sorgen hat, dass eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird. Darin sind Angaben zum Schutz der Arbeitnehmer/innen, wie sichere Zugänge, Anschlagpunkte usw. zu berücksichtigen.

Sollten zur Beurteilung in einem konkreten Anlassfall weitere Angaben, Pläne, etc. erforderlich sein, so können diese von der Behörde nachgefordert werden. Auch kann die Durchführung eines Ortsaugenscheines notwendig sein.

## Empfehlung

Unabhängig von diesen Informationen wird empfohlen, die bei den Bezirksverwaltungsbehörden regelmäßig stattfindenden **Projektsprechtag**e nach telefonischer Voranmeldung in Anspruch zu nehmen.

# Naturschutzrecht

8

Eine landesweite naturschutzrechtliche Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen an oder auf Bauten oder in frei stehender Aufstellung besteht nicht.

Wenn das Vorhaben jedoch Schutzgebiete (geschützte Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete), Naturdenkmäler, Geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung oder geschützte Lebensräume nach § 24 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG betrifft, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Im Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern ist die Errichtung von Energieversorgungsanlagen nur für die Eigenversorgung von Alm- und Schutzhütten möglich und Bedarf ebenfalls einer Bewilligung.

Von diesen Bewilligungspflichten bestehen verschiedene Ausnahmen, wie beispielsweise:

- In Landschafts- bzw. Seenschutzgebieten ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf rechtmäßig bestehenden Bauten dann nicht bewilligungspflichtig, wenn die Bauten im Bauland (ausgenommen gewidmete Sonderflächen) und zur Gänze außerhalb eines 50 m breiten Uferbereiches eines stehenden Gewässers liegen (§ 3 Z 1a Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995 - ALV, LGBl Nr 89/1995 idGF).

- Ausnahmen von der Bewilligungspflicht in sonstigen Schutzgebieten können sich aufgrund der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung ergeben. Dies bedarf jedoch einer Einzelfallprüfung. Es wird daher empfohlen, zu Abklärung einer Bewilligungspflicht Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzunehmen.

Für Bewilligungen in Natur- und Europaschutzgebieten sowie im Nationalpark Hohe Tauern ist die Landesregierung zuständig, ansonsten die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

**Auskünfte zur Bewilligungspflicht gemäß Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG** erteilen die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) oder die Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe beim Amt der Salzburger Landesregierung (Tel.: 0662/8042-5501).

## Antragsformular

Ein **Antragsformular** mit Auflistung der anzuschließenden Unterlagen befindet sich auf der Homepage des Landes unter Naturschutz - naturschutzrechtliche Bewilligungsansuchen (<https://www.salzburg.gv.at/themen/natur/naturschutzfoerderung/formulare-natur>)



# Anerkennung der Photovoltaikanlage als Ökostromanlage nach dem Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012

Der Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage nach dem ÖSG 2012 ist beim

**Amt der Salzburger Landesregierung**  
Abteilung 7  
Referat 7/01 - Wasser- und Energierecht  
Michael-Pacher-Straße 36  
5020 Salzburg  
oekoanlagen@salzburg.gv.at  
einzubringen.

Die Anerkennung als Ökostromanlage ist vom Landeshauptmann bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid auszusprechen. Voraussetzung ist u.a., dass alle für die Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Genehmigungen (Bewilligungen, Anzeigen) vorliegen bzw. die allenfalls nicht erforderliche Genehmigungspflicht (Baupolizeigesetz, Gewerbeordnung) nachgewiesen wird.

## Antragsformular

Für den Antrag wird auf der Homepage des Landes ein Formular zur Verfügung gestellt (<http://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energierecht>). Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen ergeben sich aus dem Formular bzw. aus § 8 Abs 1 ÖSG 2012.

9



## **Impressum**

### **Medieninhaber**

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 7, Referat 7/01 Wasser- und Energierecht  
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg  
Mail: wasser-energierecht@salzburg.gv.at  
Tel.: 0662 / 8042 - 4374

Abteilung 5, Referat 5/04 Betriebsanlagen  
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg  
Mail: gewerbe@salzburg.gv.at  
Tel.: 0662 / 8042 - 3455

### **Herausgeber**

Mag. Kai Vogelsang, Referat 5/04

### **Redaktion**

Mag. Johann Fink, Referat 7/01  
Mag. Kai Vogelsang, Referat 5/04

### **Grafik**

Grafik Land Salzburg

### **Druck**

Hausdruckerei Land Salzburg

### **Alle**

Postfach 527, 5010 Salzburg

### **Stand**

Juli 2016





LAND  
SALZBURG

---